

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4690 —**

**Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen aufgrund der Existenz
einer Gruppe, die sich mit persönlichen und gesellschaftlichen Problemen
von Homosexuellen befaßt, innerhalb der jeweiligen Vereine im Zusammenhang
mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Vereinsförderungsgesetz
(Drucksache 11/4176)**

*Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 16. Juni
1989 – IV B 4 – S 0170 – 318/89 – die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Die Bundesregierung hat wiederholt betont, daß es nach geltendem Recht möglich sei, „daß Vereinigungen, die sich mit persönlichen und gesellschaftlichen Problemen von Homosexuellen befassen, als gemeinnützig anerkannt werden“ könnten (Drucksachen 11/4171 S. 13; 11/2775 S. 3f.).

Nachdem in Bayern die dortige Staatsregierung und ihre Vertreter wiederholt erklärt haben, daß die Förderung der Anliegen der Lesben- und Schwulenbewegung einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie bedeute und ein „Programm gegen die nationale Dekadenz“ nach dem Vorbild von M. Thatcher gefordert hätten, verlangten DIE GRÜNEN eine rechtliche Klarstellung in der Abgabenordnung (§ 52 AO), daß die Emanzipations- und Selbsthilfearbeit der Schwulen- und Lesbenbewegung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt wird (Antrag Drucksache 11/3741).

Nach Auskunft bayerischer Schwulen- und Lesbenorganisationen wurden allen in diesem Bereich tätigen Vereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt und Anträge auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelehnt. Die Bezirksregierung in Mittelfranken klagt darüber hinaus gegen die Förderung u. a. eines Schwulenvereins aus dem Alternativtopf der Stadt Nürnberg.

Das Finanzamt München für Körperschaften hat in einem Schreiben an das Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeitssituation e.V. (KOFRA) mitgeteilt, daß die Existenz einer „sog. Lesbengruppe“ „innerhalb des Vereins“, „die den Förderungskatalog des bundesweiten Lesbenrings unterstützt“ einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit entgegenstünde. Das Finanzamt führte hierzu aus:

„M. E. überschreitet die politische Forderung nach Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften den Rahmen dessen, was im Einkommensteuergesetz mit Gleichberechtigung von Männern und Frauen bezeichnet ist. Diese Tätigkeit überschreitet somit den Satzungszweck des Vereins.

Aber auch mit einer Satzungserweiterung kann dem Verein diesbezüglich nicht die Gemeinnützigkeit zuerkannt werden, weil die Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften von der Zielsetzung her keine Förderung der Allgemeinheit bedeutet.

Ob ein Verein die Allgemeinheit fördert, hängt insbesondere davon ab, wie sich die Allgemeinheit dem Zweck gegenüber verhält. Bei der Beurteilung dieser Frage sind eine Vielzahl von Faktoren zu beachten, z. B. die herrschende Staatsverfassung, sozialethische und religiöse Prinzipien, die bestehende geistige und kulturelle Ordnung sowie die Wertvorstellungen und Anschauungen der Bevölkerung (BFH vom 13. Dezember 1978, BStBl. 1979 II, S. 482).

Aufgrund der Gesamtheit dieser Faktoren ist zu beurteilen, ob im Einzelfall ein Nutzen zum allgemeinen Besten erfolgt (vgl. Troll, Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, 3. Aufl., S. 469 ff).

Dies kann bei einem Verein, der darauf hinwirkt, daß die lesbische Lebensweise als gleichberechtigte Lebensform akzeptiert wird, nicht angenommen werden, weil die Allgemeinheit dieser Zielsetzung überwiegend ablehnend gegenübersteht.

Daß die Tätigkeit des Vereins im anderen Bereich steuerbegünstigt ist, wäre dann unerheblich, weil die Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraussetzt, daß ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden.

Ich bin jedoch bereit, dem Verein unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeit eingestellt bzw. ausgegliedert wird, die Gemeinnützigkeit weiter zuzuerkennen und bitte um Ihre Stellungnahme.“

(Schreiben FA München für Körperschaften vom 20. Januar 1989).

Die „tageszeitung“ berichtete am 11. Mai 1989:

„Die Frauen waren zunächst wie vor den Kopf geschlagen. Eine Mitfrauenversammlung wurde einberufen. Die Frage, ob frau sich auf diesen Kompromiß einlassen soll, heiß diskutiert. „Ich fand das Ganze erst mal lächerlich. Dann war ich halt wütend“, erzählte Inge Karle vom Arbeitskreis Lesbenpolitik. Jedoch: Die öffentliche Förderung – das Projekt erhält Sachmittel und Planstellen von der Stadt München – stand nach Ansicht der Frauen auf dem Spiel. Dieses Risiko wollten sie nicht eingehen. Einstimmig ließen sie sich den Kompromiß aufzwingen. „Das Projekt sollte nicht gefährdet werden“, versucht Annette Stehr von KOFRA den Entschluß zu erklären. „Es gibt noch andere Sachen, die uns auch politisch wichtig sind, deshalb haben wir erst mal zurückgesteckt“, so die 37jährige. An das Finanzamt schrieben die KOFRA-Frauen, daß sich der AK Lesbenpolitik „verselbständigt“ habe.“

In zahlreichen Schreiben von Frauen- und Lesbenvereinen und Organisationen wurden Mitglieder des Deutschen Bundestages aufgefordert, im Rahmen der Novellierung der Abgabenordnung durch das von der Bundesregierung eingebrachte Vereinsförderungsgesetz (Drucksache 11/4176) sicherzustellen, daß § 52 AO „die Förderung von Bestrebungen, die geeignet sind, die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen“ als gemeinnützigen Zweck ausdrücklich aufführt.

In einem Schreiben an weibliche Bundestagsabgeordnete führt die Kommission zur Begleitung der Gleichstellungsstelle der Landeshauptstadt München aus (19. April 1989): „eines der Ziele der Frauenbewegung war und ist, die Diskriminierung und Benachteiligung lesbischer Frauen abzubauen und auch für diese Gruppe eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben unserer Gesellschaft zu erreichen. Leider gibt es hier immer noch eine Reihe von Problemen.

Eines der Probleme ist, daß Vereinen von lesbischen Frauen, ebenso wie den Vereinen von homosexuellen Männern, die Gemeinnützigkeit in der Regel nicht zuerkannt wird. Diese Vorgehensweise ist für einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat nicht tragbar. Die gegenüber Lesbenvereinen restriktive Handhabe der bayerischen Finanzämter bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit gefährdet in München ein großes Frauenzentrum.

Dem Münchner Frauenzentrum KOFRA (Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeitssituation e. V.) wurde vom Finanzamt mitgeteilt, daß dem Verein die Gemeinnützigkeit nicht mehr zuerkannt werden könne, da sich im Verein eine Lesbengruppe gebildet hat, die sich die Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften als Ziel ihrer Tätigkeit gesetzt hat. Um das Gesamtprojekt KOFRA nicht zu gefährden, hat sich daraufhin die Lesbengruppe „Uferlos“ aus dem Verein zurückgezogen.

Diese „freiwillige“ Ausgrenzung einer Lesbengruppe aus dem Frauenprojekt KOFRA hat bei Münchner Frauengruppen und Frauenverbänden weit über die autonome Frauenbewegung hinaus Betroffenheit ausgelöst.

Die Stadtratskommission zur Begleitung der Arbeit der Gleichstellungsstelle hat in ihrer Sitzung am 4. April 1989 die Situation bei KOFRA im Rahmen der Gesamtproblematik diskutiert.

Allen Lesbenprojekten in München wird die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt. Neben KOFRA können auch andere Frauenprojekte in die gleiche Situation kommen, da die Lesbenbewegung ein Teil der Frauenbewegung ist.

Eine wichtige Maßnahme wäre nach Auffassung der Kommission bei der geplanten Erweiterung des Vereinsgesetzes durch die Bundesregierung, die Behandlung von Lesben- und Homosexuellenvereinen im Sinne eines Sozialstaats integrativ zu regeln.

Dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages liegt eine diesbezügliche Petition der Uferlos-Arbeitskreis Lesbenpolitik (München) vor (Pet 2-11-08-610-2 63 37).

Auch aus anderen Bundesländern ist bekannt (vor allem Baden-Württemberg), daß die Gemeinnützigkeit von Vereinen für Lesben und Schwule mit der pauschalen Begründung abgelehnt wird, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Homosexualität negativ gegenüberstehe (z. B. Schreiben des FA Stuttgart-Körperschaften an die Initiativgruppe Homosexualität Stuttgart e. V., 2. September 1988).

- I. 1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ihre Rechtsauffassung zu dieser Frage (vgl. Drucksache 11/2775) sich in der Praxis nicht einheitlich durchgesetzt hat?

Falls nicht, wie begründet sie dies?

Die Bundesregierung hat zu der Frage der gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung von Vereinigungen, die sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen von Homosexuellen befassen, die Auffassung vertreten, daß eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich ist. Dabei hat sie es für möglich gehalten, daß ein Selbsthilfeverein, dessen Mitglieder gleichgeschlechtliche Neigungen haben, oder eine Vereinigung, die sich mit persönlichen und gesellschaftlichen Problemen von Homosexuellen befaßt, wegen der Förderung ausschließlich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als gemeinnützig anerkannt wird. Die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke können vor allem im Bereich des Wohlfahrtswesens (Unterstützung von Personen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind) und der sozialen Integration liegen. Die Propagierung einer homosexuellen Lebensweise ist aber nach Auffassung der Bundesregierung kein gemeinnütziger Zweck.

Die Auffassung der Bundesregierung stimmt mit Ausführungen in dem Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 25. Juni 1984 – VIII – 182/83 – (Fundstelle: EFG 1985, 146) überein, das sich – soweit feststellbar – bisher als einziges Finanzgericht mit der Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit von Selbsthilfegruppen Homosexueller befaßt hat. Die Bundesregierung nimmt deshalb an, daß auch die Finanzbehörden der Länder nach diesen Grundsätzen verfahren.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erklärt hat, es sei „nicht erkennbar, auf welche Weise die Allgemeinheit durch Vereine von weiblichen Homosexuellen als solche materiell, geistig und sittlich gefördert wird“ (Drucksache des Bayerischen Landtages 11/5868)?

Die Drucksache des Bayerischen Landtags ist der Bundesregierung bekannt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Finanzbehörden, nicht aber die Sozialbehörden, für die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze zuständig sind.

4. Ist die Bundesregierung bereit, aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsklarheit bei der Änderung der Abgabenordnung durch das Vereinsförderungsgesetz dem Parlament eine Änderung vorzuschlagen, die klarstellt, daß die Selbsthilfe- und Emanzipationsarbeit von Schwulen und Lesben gemeinnützig im Sinne des § 52 AO ist?

Falls ja, wann und in welcher Form ist dies von der Bundesregierung beabsichtigt?

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) liegt dem Deutschen Bundestag bereits vor (Drucksache 11/4176). Er enthält keinen Vorschlag, der speziell die Selbsthilfe- und Emanzipationsarbeit von Schwulen und Lesben betrifft.

II. Falls nicht:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es einen Erlaß oder eine anderweitige dienstliche Anweisung des Bayerischen Finanzministeriums gibt, Vereinen von bzw. für Schwule und Lesben die Gemeinnützigkeit abzuerkennen bzw. nicht zuzuerkennen?

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen gibt es dort keine allgemeine Anweisung an die Finanzämter zur steuerlichen Behandlung von Vereinen für Schwule und Lesben.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß einer Reihe von Vereinen von und für Schwule und Lesben in Bayern die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß einige überregional arbeitende Organisationen ihren Vereinssitz daraufhin in andere Bundesländer verlegt haben?

4. Gibt es in Bayern noch gemeinnützige Vereine von/für Lesben oder/und Schwule?

Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt 1. bis 4.?

Die Fragen II.2, 3 und 4 betreffen Einzelfälle, für deren steuerliche Behandlung die Zuständigkeit der Finanzbehörden der Länder gegeben ist.

5. Sind beim Bundesminister der Finanzen Fälle von Vereinen anhängig, die aufgrund der Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit in Bayern ihren Vereinssitz ins übrige Bundesgebiet verlegt haben?
Wenn ja, wie viele?
Wie wurde oder wird in diesen Fällen vom Bundesministerium der Finanzen entschieden?

Dem Bundesminister der Finanzen liegt bisher keine entsprechende Eingabe vor. Im übrigen könnte der Bundesminister der Finanzen auch nicht über die steuerliche Behandlung eines Einzelfalls entscheiden, weil dafür ausschließlich die Finanzbehörden der Länder zuständig sind. Jedem Verein, der sich steuerlich nicht zutreffend behandelt fühlt, steht aber der Finanzrechtsweg offen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von schwulen Selbsthilfegruppen befürwortet (Drucksache 11/2495, Kapitelgliederungsnummer 5.4.2.2.1.1)?

Die Enquete-Kommission „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“ hat in dem angegebenen Bericht nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Selbsthilfegruppen von Männern mit homosexuellem Geschlechtsverkehr befürwortet. Sie hat lediglich eine Prüfung dieser Frage empfohlen (siehe Textziffer 5.6.6 der Drucksache).

7. Wie hat die Bundesregierung diesem Sachverhalt bei ihrem Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes Rechnung getragen?

Die Bundesregierung hält das geltende Recht, wie es in der Antwort auf die Frage I.1 dargestellt ist, für sachgerecht und ausreichend. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) enthält deshalb keinen Vorschlag zu diesem Bereich.

8. Welcher Unterschied besteht zwischen gemeinnützigen Zwecken im allgemeinen und solchen, die als besonders förderungswürdig anerkannt sind?

Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Absatz 1 der Vorschrift enthält eine allgemeine Definition, Absatz 2 eine beispielhafte Aufzählung gemeinnütziger Zwecke.

Körperschaften, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke fördern, sind weitgehend von eigenen Steuern befreit. Sie sind jedoch nur dann auch zum Empfang steuerlich abziehbarer Spenden berechtigt, wenn ihre gemeinnützigen Zwecke zusätzlich allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind. Die

von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind in der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 der Einkommensteuer-Richtlinien (Anlage 7 EStR) abschließend aufgeführt.

9. Welche Ziffern der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR erfüllen den Zweck, Selbsthilfe- und Emanzipationsarbeit für Schwule und Lesben zu leisten?

Vereinigungen von Mitgliedern mit gleichgeschlechtlichen Neigungen, die nach den in der Antwort zu der Frage I.1 dargelegten Grundsätzen gemeinnützig sein können, werden in der Regel mildtätige Zwecke (gemeinnützige Zwecke im weiteren Sinne) verfolgen. Bei mildtätigen Zwecken bedarf es für den steuerlichen Spendenabzug keiner zusätzlichen Anerkennung als besonders förderungswürdig und damit keiner Aufnahme in die Anlage 7 EStR.

Gemeinnützige Zwecke im engeren Sinne, die ein Selbsthilfeverein fördern könnte, wären zum Beispiel die öffentliche Gesundheitspflege (Nr. 1 der Anlage 7 EStR) oder die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Nr. 8). Entscheidend für die steuerliche Behandlung ist stets die Tätigkeit des einzelnen Vereins.

10. Ist die Bundesregierung bereit, die Selbsthilfe- und Emanzipationsarbeit für Lesben und Schwule aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit oder Rechtsklarheit in das Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannten Zwecke mit aufzunehmen? Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist dazu nicht bereit. Sie hält das geltende Recht für sachgerecht und ausreichend. Dagegen würden durch eine allgemeine Anerkennung der Selbsthilfe- und Emanzipationsarbeit für Lesben und Schwule als spendenbegünstigter Zweck auch Tätigkeiten begünstigt, die nach Auffassung der Bundesregierung nicht förderungswürdig sind (siehe Antwort zu Frage I.1).

11. In Abschnitt 111 Abs. 1 EStR werden 53 Vereine aufgeführt, die ohne die Voraussetzung des § 48 Abs. 2 oder 3 EStDV zu erfüllen als steuerbegünstigt im Sinne des § 48 Abs. 1 EStDV anerkannt sind. Aus welchen Gründen ist darunter kein Verein, der die Selbsthilfe- und Emanzipationsarbeit für Lesben und Schwule zum Zweck hat?

Die Liste mit zur Zeit 53 Organisationen, die aufgrund einer besonderen Anerkennung nach § 48 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zum Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigt sind, findet sich in Abschnitt 111 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR).

Nach § 48 Abs. 4 EStDV kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Antrag durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Zuwendungen an eine gemeinnützige Organisation auch dann als steuerbegünstigt anerkennen, wenn die von der Organisation geförderten Zwecke nicht allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt sind.

Soweit dies festgestellt werden konnte, hat bisher kein Verein, der die Selbsthilfe- und Emanzipationsarbeit für Lesben und Schwule zum Ziel hat, einen Antrag auf Anerkennung nach § 48 Abs. 4 EStDV gestellt.

12. Welche Schritte muß ein Verein unternehmen, um in diese Liste aufgenommen zu werden?

Er muß beim Bundesministerium der Finanzen oder beim Finanzministerium des Landes, in dem sich seine Geschäftsleitung befindet, einen Antrag auf Anerkennung nach § 48 Abs. 4 EStDV stellen.

Der Antrag hat allerdings nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Verein bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Grundvoraussetzung ist, daß der Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, bisher aber keine steuerlich abziehbaren Spenden erhalten konnte. Außerdem ist die Anerkennung auf hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung und der Zahl der Mitglieder oder Spender bedeutende und bundesweit tätige Dach- oder Spitzenorganisationen beschränkt.

13. Mit welchen Mitteln will die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung auch in Bayern durchsetzen, „daß ein Selbsthilfeverein, dessen Mitglieder gleichgeschlechtliche Neigungen haben, wegen der Förderung ausschließlich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als gemeinnützig anerkannt“ werden kann (Drucksache 11/2775 S. 4)?

Wie bereits aus der Antwort auf die Frage II.1 zu entnehmen ist, gibt es keinen der Auffassung der Bundesregierung entgegenstehenden Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

